



Bekanntmachung
Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

Die Änderung des wirksamen FNP in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“ in Plankstadt wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 20.05.2021, Az. 21-2511.3-9/62 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Damit wird die Änderung nach § 6 (5) BauGB wirksam.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 (2) BauGB):

Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des FNP und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des FNP schriftlich gegenüber dem Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der FNP einschließlich der genehmigten Änderung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann am Sitz des Nachbarschaftsverbandes in Mannheim, Collinistr. 1 zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Der FNP steht ebenfalls unter www.nachbarschaftsverband.de zur Verfügung. Zum Inhalt gibt die Geschäftsstelle Auskunft.

Mannheim, den 22.06.2021
Martin Müller, Geschäftsführer